



Generalkonsulat
der Bundesrepublik Deutschland
Amsterdam

Consulaat Generaal
van de Bondsrepubliek Duitsland

Stand: Oktober 2005

Für die Namensführung von deutschen Staatsangehörigen ist grundsätzlich das deutsche Recht anzuwenden. So ist vor Ausstellung eines deutschen Reisepasses oder Kinderausweises oder vor der Eintragung eines Kindes in den Reisepass eines Elternteils immer zu prüfen, wie die Person nach deutschem Recht heißt.

Kindesname

Bei Kindern mit deutscher Staatsangehörigkeit bestimmt sich der Name für den deutschen Rechtsbereich nach deutschem Recht.

1.1. Sind die Eltern miteinander verheiratet und führen sie einen gemeinsamen Ehenamen nach deutschem Recht, so erhält das Kind automatisch diesen Namen als Geburtsnamen. Eine Namensklärung ist nicht erforderlich.

1.2. Sind die Eltern miteinander verheiratet, führen jedoch keinen gemeinsamen Ehenamen, so müssen sie einen Namen für das Kind bestimmen (auch bei deutsch-niederländischen Ehen der Fall, wenn noch keine Namensklärung nach deutschem Recht angegeben worden ist). Es kann der Familienname des Vaters oder der Mutter zum Geburtsnamen bestimmt werden. Eine Bestimmung, die für das erste Kind abgegeben worden ist, gilt für alle weiteren Kinder.

2.1. Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, so ist das Sorgerecht für das Kind zu prüfen. Hat die Mutter das alleinige Sorgerecht, erhält das Kind den Familiennamen, den die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt führt. Die Mutter kann jedoch dem Kind den Familiennamen des nicht sorgeberechtigten Vaters erteilen. Die Namenserteilung bedarf dann der Einwilligung des Vaters.

2.2. Steht den nicht verheirateten Eltern die Sorge für das Kind gemeinsam zu, so müssen die Eltern für das Kind einen Namen bestimmen. Dies kann entweder der Name des Vaters oder der Mutter zur Zeit der Erklärung sein..

Erklärungen über die Namensführung des Kindes müssen vor dem zuständigen Standesbeamten abgegeben werden. Ist das Kind im Ausland geboren, so ist das Standesamt I in Berlin zuständig. Das Generalkonsulat bereitet eine entsprechende Namensklärung für Sie vor und leitet diese an das Standesamt weiter

Für die Abgabe von Namenserkklärungen werden die Eltern gebeten, mit folgenden Unterlagen persönlich im Generalkonsulat vorzusprechen:

1. Eltern, die miteinander verheiratet sind:

- Internationale Heiratsurkunde (erhalten Sie bei dem Standesamt, bei dem die Ehe geschlossen wurde).
- Internationale Geburtsurkunde des Kindes (erhalten Sie bei dem Standesamt, bei dem die Geburt des Kindes angezeigt wurde).
- Reisepässe oder Personalausweise der Ehegatten

2. Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind:

- Reisepässe oder Personalausweise der Eltern
- Internationale Geburtsurkunde (erhalten Sie bei dem Standesamt, bei dem die Geburt des Kindes angezeigt wurde).
- **beglaubigte** Kopie der niederländischen Geburtsurkunde mit dem Folgeblatt der Vaterschaftsanerkennung.
- ggf. Auszug aus dem „Gezagsregister“ als Nachweis des Sorgerechts (erhalten Sie beim zuständigen Kantongericht).

Bitte beachten Sie:

Die Namenserkklärung wird mit Zugang beim Standesbeamten in Deutschland wirksam. Erst nach Wirksamwerden einer Namenserkklärung kann das Generalkonsulat einen Kinderpass ausstellen bzw. die Eintragung des Kindes in den Reisepass eines Elternteils vornehmen.